

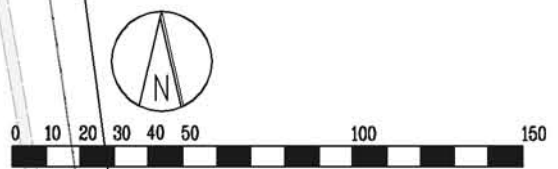


**Plangrundlage für die Bauleitplanung**

Gewerbegebiet Rückwinkel und Rückkanger II  
 Auftragsnummer: 12BPL001 | Datum: 18.06.2013

Gemeinde: Lehre Gemarkung: Flechtorf Flur: 5; 10; 11 Flurstücke: 236/7; 7; 3, 4, 5, 6, 11/5	<b>Vermessungsstelle:</b>  der-Vermesser <small>Geodätische Vermessung</small> Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Wendestraße 25 - 38100 Braunschweig Tel: 0531 / 24495 - 0 Fax: 0531 / 24495 - 18 E-Mail: info@der-vermesser.de http://www.der-vermesser.de
--	---

Höhen: NN-Höhen, Lagebezugssystem: ETRS89  
 Maßstab 1:1000



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte  
 Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © (2011) LGLN

**Gemeinde Lehre**  
**Ortschaft Flechtorf**  
**Gewerbegebiet**  
**Rückwinkel & Rückkanger II**  
 mit örtlicher Bauvorschrift  
 zugl. 1. Änderung Rückwinkel & Rückkanger  
**Bebauungsplan**

# Planzeichenerklärung (BauNVO 90, PlanZV)

## Art der baulichen Nutzung


**GEE** Gewerbegebiete, eingeschränkt, siehe textliche Festsetzung Ziff. 1, 2, 3, 5, 6 und 9

## Maß der baulichen Nutzung


**0,8** Geschosßflächenzahl als Höchstmaß

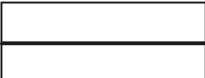
**OK 15 m** Oberkante als Höchstmaß, siehe textliche Festsetzung Ziff. 2

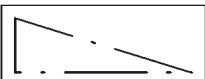
## Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

 Baugrenze


## Verkehrsflächen

 Straßenverkehrsflächen, siehe textliche Festsetzung Ziff. 9, 11

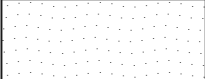
 Straßenbegrenzungslinie, siehe textliche Festsetzung Ziff. 4.c und 8.d


 Sichtdreieck, s. textliche Festsetzung Ziff. 10

## Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

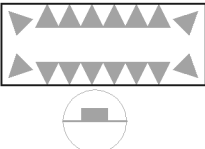
 Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen, oberirdisch, hier 380 kV  
Schutzstreifen 2x40 m beachten,  
Nutzungsbeschränkungen siehe textliche Festsetzung Ziff. 4.f-h

## Grünflächen

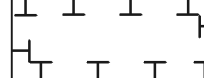
 Öffentliche Grünfläche, siehe textliche Festsetzung Ziff. 4, 5, 6, 8 und 12

 Regenwasserrückhaltung


## Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen


 Flächen für Aufschüttungen, siehe textliche Festsetzung Ziff. 7


## Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, siehe textliche Festsetzung Ziff. 4, 5, 6, 8 und 12


## Sonstige Planzeichen


 Abgrenzung unterschiedlicher Lärmpegelbereiche, siehe textliche Festsetzung Ziff. 1


 Altlast bzw. Altlast-Verdachtsflächen, hier: Kriegseinwirkungen  
Hinweis: An den markierten Stellen sind Kriegseinwirkungen nicht auszuschließen.  
Es sind Oberflächensondierungen erforderlich.

 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans  
**Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II mit ÖBV**

 Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des rechtskräftigen Bebauungsplans  
**Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger mit ÖBV zugl. 1. Änderung vorhabenbezogener Bebauungsplan Entwicklungszentrum Nord**

 Radwegeplanung wird vom Satzungsbeschluß ausgenommen.  
Plangenehmigung ist bereits erfolgt

 vom Satzungsbeschluß ausgenommener Bereich

Gemeinde Lehre, Ortschaft Flechtorf  
**Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II**  
mit örtlicher Bauvorschrift  
zugl. 1. Änderung Rückwinkel & Rückanger  
**Bebauungsplan**

Stand: § 10 (1) BauGB

Büro für Stadtplanung Dr.-Ing. W. Schwerdt Waisenhausdamm 7 38100 Braunschweig

## Textliche Festsetzungen

1. Im Gewerbegebiet gilt Folgendes:

a) In den eingeschränkten Gewerbegebieten (GEE) sind Einzelhandelsbetriebe mit Handel an Endverbraucher unzulässig.

Ausnahmsweise zulässig ist ein dem Hauptbetrieb untergeordneter Einzelhandel, der räumlich, fachlich und seinem Sortiment dem Gewerbe des Hauptbetriebes entsprechen muss. Eine untergeordnete Größe kann angenommen werden, wenn die Verkaufseinrichtung nicht mehr als 10 % der Gesamtgeschossfläche des Betriebes beträgt.

b) Entlang der A 39 ist in einer Zone von 70 m ab Fahrbahnmitte die gem. § 8 (3) Nr. 1 BauNVO ausnahmsweise zulässige Errichtung von Wohnungen unzulässig. Gegenüber dem Straßenverkehrslärm ist für Wohn-, Büro- und Aufenthaltsräume im übrigen Geltungsbereich entsprechend der im Plan gekennzeichneten Lärmpegelbereiche gem. Abschnitt 5 DIN 4109 ein geeigneter baulicher Schallschutz gegenüber Außenlärm sicherzustellen. Die Flächen befinden sich gegenüber den Emissionen der Straßen in den Lärmpegelbereichen IV, V und VI wie im Plan gekennzeichnet. Der Einzelfallnachweis ist zulässig.

2. Bezugspunkt für die Gebäudehöhe (OK) ist der höchste, mit dem natürlichen Geländeverlauf angeschnittene Punkt des Gebäudes.

3. Als Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in den Gewerbegebieten gilt Folgendes:

a) Das auf den Grundstücken auf versiegelten und/ oder Dachflächen anfallende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser ist auf dem jeweiligen Grundstück zwischen zu speichern. Die Abgabemenge des Notüberlaufes der Regenwasserrückhaltemaßnahme soll den Wert HQ1, d. h. die von dem unbebauten Grundstück anfallende Menge betragen.

b) Je angefangene 6 Stellplätze ist ein großkroniger Laubbaum der Artenliste "Stellplatzbäume" auf einer mind. 8 m<sup>2</sup> großen Pflanzfläche zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.

c) Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen ist je angefangene 100 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche entweder ein großkroniger Baum der Artenliste "Bäume" oder sind zwei mittel- oder kleinkronige Bäume der Artenliste "Bäume" oder fünf Großsträucher der Artenliste "Sträucher" oder "Heister" zu pflanzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.

4. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an der Kreisstraße K 33 gilt Folgendes:

a) 30 % der Fläche, die nicht zur Regenwasserrückhaltung oder für Aufschüttungen genutzt wird, ist mit Gehölzen der Artenlisten "Bäume" und "Sträucher" in einer parkartigen Struktur zu bestocken (Gebüsche, Hecken, Einzelbäume) mit je 2 qm Bepflanzungsfläche für ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste "Sträucher"; die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 5 Stück je Art, für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen; je 10 qm Bepflanzungsfläche ist ein Heister gem. Artenliste "Heister" zu pflanzen; je 200 qm Bepflanzungsfläche sind je ein Baum I. Ordnung und 2 Bäume II. Ordnung der Artenliste "Bäume" zu pflanzen. Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.

Bei der Umsetzung sind die ESAB ("Empfehlungen zum Schutz vor Aufprall auf Bäume") und die RPS 2009 ("Richtlinie für passive Schutzeinrichtungen") zu beachten.

b) Die übrige Fläche ist als Ruderalflur zu entwickeln. Eine Mahd ist alle 3 - 4 Jahre zulässig. Das Mähgut ist zu entfernen.

c) Entlang der Kreisstraße gilt ein Zu- und Abfahrtsverbot.

d) Innerhalb der Fläche ist die Anlage von Regenwasserrückhaltemaßnahmen nach Maßgabe der hydraulischen Erfordernisse zulässig.

e) Auf der Fläche für Aufschüttungen gem. textlicher Festsetzung Ziffer 7 ist je 2 qm Bepflanzungsfläche ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste "Sträucher" zu pflanzen; die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 5 Stück je Art, für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen; je 10 qm Bepflanzungsfläche ist ein Heister gem. Artenliste "Heister" zu pflanzen; je 10 lfdm Wall sind ein Baum I. Ordnung und 2 Bäume II. Ordnung der Artenliste "Bäume" zu pflanzen. Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.

f) Innerhalb des Sicherheitsabstandes von 10,0 m um den Maststandort sind Abgrabungen unzulässig. Für Unterhaltungsmaßnahmen bleibt der Maststandort ständig zugänglich.

g) Innerhalb des Schutzbereiches der Freileitung sind Aufschüttungen nur in Abstimmung mit dem Leitungsträger zulässig.

h) Innerhalb des Schutzbereiches der Freileitung bestehen Aufwuchsbeschränkungen für Gehölzbestände. Die Pflanzung groß- und mittelkroniger Bäume (I. und II. Ordnung) ist nicht zulässig. Zugelassen sind je 2 qm Bepflanzungsfläche ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste "Sträucher"; die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 5 Stück je Art, für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen; je 10 qm Bepflanzungsfläche ist ein Heister gem. Artenliste "Heister" zu pflanzen; je 100 qm Bepflanzungsfläche sind 2 kleinkronige Bäume (III Ordnung) gem. Artenliste "Bäume".

5. Zu pflanzende Bäume großkroniger Arten sind mit einem Stammumfang von 18 - 20 cm gemessen in 1 m Höhe und klein- bis mittelkronige Bäume mit einem Stammumfang von 16 - 18 cm zu wählen.

~~6. Als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sind je 5 lfm Fassadenfläche ohne Tür und Tor alle 2 lfm je eine Pflanze der Artenliste "Kletterpflanzen" zu setzen, zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.~~

*Diese Festsetzung ist vom Satzungsbeschluss ausgenommen*

7. Innerhalb der Fläche für Aufschüttungen entlang der Kreisstraße 33 ist in einer Breite von 6 m unbelasteter Bodenaushub in einer Höhe von 2 m aufzuschütten. Hiervon ausgenommen sind die Mastenstandorte der Freileitung. Ein Sicherheitsabstand von 10 m zu dem Mastenstandort ist einzuhalten.

8. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft an der Autobahn A 39 gilt Folgendes:

a) Die Fläche ist mit einem gestuften Waldrandaufbau mit Sträuchern und niedrig wachsenden Bäumen (II. Ordnung) zu gestalten.

b) Je 4 qm Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste "Sträucher" zu pflanzen; die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 5 Stück je Art, für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen; je 10 qm Bepflanzungsfläche ist ein Heister gem. Artenliste "Heister" zu pflanzen; je 100 qm Bepflanzungsfläche sind je ein 1 Baum II. Ordnung der Artenliste "Bäume" zu pflanzen.

c) Das Pflanzgut hat den Vorgaben des Forstvermehrungsgutgesetzes und den Herkunftsempfehlungen (Empfohlene Herkünfte forstlichen Vermehrungsgutes für Niedersachsen und Schleswig-Holstein) zu entsprechen.

d) Entlang der Autobahn gilt ein Zu- und Abfahrtsverbot.

9. Innerhalb der öffentlichen und privaten Flächen ist für Außenbeleuchtung nur die Verwendung von HSE oder LED Leuchten zulässig.

10. Innerhalb des Sichtdreiecks ist Bewuchs mit mehr als 1 m Höhe über der Straßenkrone unzulässig. Hiervon ausgenommen sind Einzelbäume mit einem Kronenansatz nicht unter 2,50 m.

11. Entlang des westlichen Fahrbahnrandes der Kreisstraße K 33 sind als Maßnahme zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft die vorhandenen Lindenbestände im Norden zu ergänzen. Alle 20 lfm ist je eine Linde (*Tilia cordata*), 5 x v, mDb, 200 - 300, 400 - 500, StU 35 - 40, als Leitkorridor für die Fledermäuse zu pflanzen, zu unterhalten und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Hiervon ausgenommen sind die Leitungsschutzstreifen.

~~12. Innerhalb der Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft auf dem Flurstück 13/2 Flur 11 Gemarkung Flechtorf gilt Folgendes:~~

~~a) Die Fläche ist als Baum-Strauch-Hecke zu entwickeln.~~

~~b) Je 2 qm Bepflanzungsfläche ist ein strauchartiges Gehölz gem. Artenliste "Sträucher" zu pflanzen. Die Gehölze sind artenweise in Gruppen von mindestens 5 Stück je Art, für die Gesamtbepflanzungsfläche sind mindestens 5 verschiedene Arten zu pflanzen; je 10 qm Bepflanzungsfläche ist ein Heister gem. Artenliste "Heister" zu pflanzen; je 20 qm Bepflanzungsfläche sind je ein Baum I. Ordnung und 2 Bäume II. Ordnung der Artenliste "Bäume" zu pflanzen. Die Gehölze sind zu unterhalten und im Falle des Abganges gleichartig zu ersetzen.~~

*Diese Festsetzung ist vom Satzungsbeschluss ausgenommen*

**Gemeinde Lehre, Ortschaft Flechtorf  
Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II**

**mit örtlicher Bauvorschrift**

**zugl. 1. Änderung Rückwinkel & Rückanger**

**Bebauungsplan**

Stand: § 10 (1) BauGB

## Artenlisten

- a) Bäume:  
Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Sandbirke, Hainbuche, Buche, Weißdorn, Esche, Vogelkirsche, Wildbirne, Holzapfel, Steinweichsel, Traubenkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, gemeine Mehlbeere, Eberesche, Winterlinde, Feldulme
- b) Heister:  
Feldahorn, Hainbuche, Esche, Traubenkirsche, Stieleiche, gemeine Mehlbeere, Vogelbeere, Winterlinde, Feldulme, Eberesche
- c) Sträucher:  
Feldahorn, Kornelkirsche, roter Hartriegel, Hasel, Weißdorn, Pfaffenhütchen, gemeiner Liguster, gemeine Heckenkirsche, Schlehe, gemeiner Wehdorn, Hundsrose, echte Himbeere, Salweide, schwarzer Holunder, Traubenholunder, Eberesche, gewöhnlicher Schneeball
- d) Saumgehölze:  
Salweide, Bruchweide, Purpurweide, Mandelweide, Korbweide
- e) Straßenbäume:  
Feldahorn, Spitzahorn, Bergahorn, Buche, Esche, Vogelkirsche, Traubeneiche, Stieleiche, Vogelbeere, Winterlinde, Bergulme
- f) Stellplatzbäume:  
Spitzahorn, Italienische Erle, Pyramiden-Hainbuche, Baumhasel, Säulen-Dorn, Pflaumen-Dorn, Einblattesche, Lederhülsenbaum, Platane, Chinesische Stadtbirne, Traubeneiche, Zerreiche, Stieleiche, Winterlinde, Silberlinde, Holländische Linde, Kaiserlinde
- g) Kletterpflanzen:  
Efeu, Geißblattarten, Wilder Wein

## Örtliche Bauvorschrift

### § 1 Geltungsbereich

- (1) Räumlicher Geltungsbereich  
Diese örtliche Bauvorschrift gilt für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes "Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II" der Gemeinde Lehre in der Ortschaft Flechtorf.
- (2) Sachlicher Geltungsbereich  
Diese örtliche Bauvorschrift regelt die Gestaltung von Werbeanlagen.

### § 2 Anforderungen an die Gestaltung von Werbeanlagen

- (1) Werbeanlagen sind nur als feststehende Werbetafeln bzw. Objekte mit feststehenden Bildern und unbewegtem Licht am Ort der Dienstleistung zulässig. Die textliche Festsetzung Ziffer 9 gilt entsprechend.

### § 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt nach § 91 Abs. 3 NBauO, wer als Bauherr/-in, Entwurfsverfasser/-in oder Unternehmer/-in vorsätzlich eine Baumaßnahme durchführen lässt oder durchführt, die nicht den Anforderungen der §§ 2 und 3 dieser örtlichen Bauvorschrift entspricht.  
Ordnungswidrigkeiten können gem. § 91 Abs. 5 NBauO mit einer Geldbuße geahndet werden.

**Gemeinde Lehre, Ortschaft Flechtorf**  
**Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II**  
mit örtlicher Bauvorschrift  
zugl. 1. Änderung Rückwinkel & Rückanger  
**Bebauungsplan**



# Gemeinde Lehre Ortschaft Flechtorf

## Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger II mit örtlicher Bauvorschrift zugl. 1. Änderung Gewerbegebiet Rückwinkel & Rückanger Bebauungsplan

Stand: § 10 (3) BauGB

# Präambel und Ausfertigung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 80 und 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den textlichen Festsetzungen sowie der örtlichen Bauvorschrift, als Satzung beschlossen.

Lehre, den 11. Okt. 2013

.....  
(Bürgermeister)



## Verfahrensvermerke

### Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.08.2011 die Aufstellung des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift beschlossen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde gem. § 2 Abs. 1 BauGB am 07.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 07.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Die Entwürfe des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sowie die Begründungen haben vom 22.09.2011 bis 21.10.2011 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen.

Lehre, den 11. Okt. 2013

.....  
(Bürgermeister)



Lehre, den 11. Okt. 2013

.....  
(Bürgermeister)



### Planunterlage

#### Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Wolfsburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.06.2013).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. \*)

~~Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. \*)~~

\*) Unzutreffendes bitte streichen

### Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 12.09.2013 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 97 NBauO) sowie die Begründungen beschlossen.

Lehre, den 11. Okt. 2013

.....  
(Bürgermeister)



Braunschweig, den 09.08.2015

.....  
(Amtl. Vermessungsstelle)



### Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

### Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 31.10.2013 durch Veröffentlichung unter [www.lehre.de](http://www.lehre.de) bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift sind damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 31.10.2013 in Kraft getreten.

am 07.09.2011 ortsüblich bekannt gemacht.

Lehre, den 11. Okt. 2013

(Bürgermeister)



öffentlich ausgelegen.

Lehre, den 11. Okt. 2013

(Bürgermeister)



Planunterlage

Liegenschaftskarte

Maßstab: 1:1.000

Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2011 LGLN

Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen  
Regionaldirektion Wolfsburg

Die Planunterlage entspricht dem Inhalt des Liegenschaftskatasters und weist die städtebaulich bedeutsamen baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach (Stand vom 18.06.2013).

Sie ist hinsichtlich der Darstellung der Grenzen und der baulichen Anlagen geometrisch einwandfrei. \*)

~~Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist einwandfrei möglich. \*)~~

\*) Unzutreffendes bitte streichen)

Satzungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde hat den Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift nach Prüfung aller im Aufstellungsverfahren vorgebrachten Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise in seiner Sitzung am 12.09.2013 als Satzung (§ 10 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 97 NBauO) sowie die Begründungen beschlossen.

Lehre, den 11. Okt. 2013

(Bürgermeister)



Braunschweig, den 09.08.2015

(Amtl. Vermessungsstelle)

ÖFFENTLICH BESTELLTER VERMESSUNGSINGENIEUR  
Dipl.-Ing. Andreas Schmidt  
Wendenstr. 26 / Kaiserstr.  
38100 Braunschweig  
☎ : 0531-24495 0  
FAX: 0531-24495 10  
02 : 0172-54181 38  
eMail: info@der-vermesser.de

Planverfasser

Der Entwurf des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift wurde ausgearbeitet von:

Büro für Stadtplanung  
Dr.-Ing. W. Schwerdt  
Waisenhausdamm 7  
38100 Braunschweig.

Braunschweig, den 2.10.2013

(Planverfasser)

Bekanntmachung und In-Kraft-Treten

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift ist gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB am 31.10.2013 durch Veröffentlichung unter [www.lehre.de](http://www.lehre.de) bekanntgemacht worden.

In der Bekanntmachung ist ein Hinweis gem. § 215 Abs. 2 BauGB erfolgt.

Der Bebauungsplan und die örtliche Bauvorschrift sind damit gem. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB am 31.10.2013 in Kraft getreten.

Lehre, den 10.4. Nov. 2013

(Bürgermeister)



Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung ist die Verletzung von Vorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1, Nr. 1 bis 3 und Abs. 3, Satz 2 BauGB beim Zustandekommen der Satzung nicht geltend gemacht worden.

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde hat in seiner Sitzung am 30.08.2011 den Entwürfen des Bebauungsplanes und der örtlichen Bauvorschrift sowie den Begründungen zugestimmt und die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

....., den .....

(Bürgermeister/ Gemeindedirektor)